

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4.

Kiel, den 20. Februar

1933.

Inhalt: 19. Notverordnung (S. 21). - 20. Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen (S. 21). - 21. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 22). - 22. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (S. 24). - 23. Kirchensteuerpfändungen von Lehrpersonen (S. 24). - 24. Missionslehrgang für Pastoren (S. 25). - 25. Das Potsdamsche Große Waisenhaus (S. 25). - 26. Empfehlenswerte Schriften (S. 26). - Personalien.

Nr. 19. Notverordnung.

Kiel, den 8. Februar 1933.

Auf Grund des § 133 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende Notverordnung erlassen:

Artikel 1.

(1) Die Kirchenregierung kann ausnahmsweise bestimmen, daß Geistliche, die nicht Geistliche der Landeskirche sind, in den Fällen der §§ 60 und 65 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins widerruflich den Geistlichen der Landeskirche gleichgestellt werden.

(2) Die Kirchenregierung kann die Gleichstellung von Bedingungen abhängig machen.

Artikel 2.

Die von der Kirchenregierung zugelassenen Ausnahmen verlieren ihre Gültigkeit mit der Schließung der nächsten Landessynode.

Die Kirchenregierung.

Nr. 65. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 20. Festsetzung der Wahltag für die durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten und Kirchenvertreter erforderlichen Wahlen.

Kiel, den 18. Februar 1933.

1. Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom

Ausgegeben Kiel, den 22. Febr. 1933.

30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924 S. 151) werden als Wahltag für die Wahlen der Kirchenvertreter

Freitag, der 26., Sonnabend der 27. und Sonntag der 28. Mai 1933
bestimmt.

2. Gemäß § 26 der Kirchenverfassung haben die im Jahre 1927 auf 6 Jahre gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter auszuscheiden. Die Wahlzeit läuft am 30. April 1933 ab (Verordnung betreffend die Berechnung der Wahlperioden für die Synoden und die kirchlichen Körperschaften vom 8. Oktober 1924, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 340). Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der Neugewählten in ihrem Amte.

Die aus den durch das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvertreter erforderlich werdenden Neuwahlen oder Wiederwahlen (§ 26 Abs. 2 der Verfassung) unbeanstandet Hervorgehenden sind tunlichst an dem dem Ablauf der Einspruchsfrist folgenden Sonntag in ihr Amt einzuführen. Die Einführung der Beanstandeten erfolgt alsbald nach Erledigung der Einsprüche.

Nach Einführung aller neugewählten Kirchenvertreter oder, falls nur Wiederwahlen stattfinden, nach vollzogener Wahl, wählt die Kirchenvertretung — d. h. der oder die Pastoren der Kirchengemeinde, sämtliche Kirchenältesten, die nicht ausscheidenden Kirchenvertreter und die neu- bzw. wiedergewählten Kirchenvertreter — die neuen Kirchenältesten gemäß § 19 Abs. 2 der Verfassung, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Neuwahlen der Kirchenältesten vom 26. Juni 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 251).

Diese Wahl hat möglichst bald nach der Einführung der neuen Kirchenvertreter stattzufinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen nach § 11 Absatz 2 der Verfassung eine Kirchenvertretung nicht besteht, hat an einem der festgesetzten Wahltag die Neuwahl oder Wiederwahl für die im Jahre 1927 gewählten Kirchenältesten zu erfolgen und zwar entweder durch den Kirchenvorstand, wenn diesem, oder durch die Gemeindeversammlung, wenn dieser die Rechte der Kirchenvertretung übertragen worden sind.

In den Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adligen Gütern ruht und eine Kirchenvertretung nicht besteht (§ 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Verbindung mit § 165 der Verfassung), hat an einem der festgesetzten Tage die Wahl für die ausscheidenden Kirchenältesten nach Maßgabe des Lokalstatuts stattzufinden, soweit nicht etwa nach den für diese Kirchengemeinden bestehenden besonderen Bestimmungen eine andere Wahlperiode festgelegt worden ist.

Die Synodalausschüsse haben für die Durchführung dieser Verordnung zu sorgen und dem Landeskirchenamt nach Abschluß der Wahlen usw., spätestens aber bis zum 15. Juli, über das Ergebnis zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 385 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 21. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 14. Februar 1933.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Oculi, dem 19. März 1933, in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der

kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Die deutsche evangelische Diaspora im Ausland steht in schwerem Kampf. Die Drangsal des letzten Jahres spricht lauter als menschliche Klage. Die deutschen Grenzgebiete seufzen unter der wirtschaftlichen und geistigen Abperrung vom Mutterland. Die alten deutschen Kolonien haben in der wirtschaftlichen Not schwer zu ringen. Unter dem Schein von Ordnung werden deutsche Schulen geschlossen. Mit allen Mitteln der Gewalt, der Einschüchterung und der List wird in vielen Gebieten der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora die Ausrottung der deutschen Sprache betrieben. Selbst harmlose kirchliche Einrichtungen wie Kindergottesdienst werden als staatsgefährlich beargwöhnt. Unter dem Vorwand der Religion wurden in Lettland den deutschen evangelischen Glaubensgenossen durch nationalen Fanatismus der altehrwürdige Dom, das Dommuseum und die Pfarrhäuser weggenommen. So häuft sich auf der einen Seite Unrecht über Unrecht. Und wo das nicht ist, da bedrohen andere Gefahren die Existenz der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland. In Chile, in Brasilien, in Mittelamerika haben Revolution und Inflation zu der äußeren Not große seelische Beunruhigung auch in das kirchliche Leben hineingetragen. In der Freiheit beengt, im Recht bedrängt, im Wirtschaftsleben betroffen, in Schule und Kirche angefochten, vielfach kaum geduldet und selten gefördert — das ist weithin in der Welt die unheimliche Lage der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Auf diesem dunklen Hintergrund heben sich aber auch die Umrisse eines lichterem Bildes ab. Durch das Angefochten- und Geängstigtwerden ist der Zug zum reformatorischen Glauben lebendig geworden. In großen Spannungen des Lebens streckt sich der Mensch wieder aus nach den Verheißungen Gottes. Daß das Evangelium als Evangelium über einer zerfallenden und entrechteten Welt, über einem geängstigten und zerschlagenen Volk wieder in Kraft steht — das ist das erste verheißungsvolle Anzeichen in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Das zweite steht in engem Zusammenhang damit. Was die Kirche als Stätte der Tröstung und als Ort der Glaubensgemeinschaft bedeutet, das wird gerade in einer Lage ohne äußere Sicherungen lebendig, wo die natürliche Volksgemeinschaft leidet und die Rechtsordnungen unbeständig sind.

Das dritte Zeichen ist ein wachstümlicher Wille zur Sammlung und Gemeinschaft um und mit dem Mutterland der deutschen Reformation. Von Jahr zu Jahr mehrten sich die deutschen evangelischen Gruppen und Gemeinden im Ausland, die eine engere Verbindung mit dem deutschen Gesamtprotestantismus suchen. So steht jetzt die evangelisch-lutherische Synode in Brasilien mit einer Seelenzahl von über 40 000 deutschen Lutheranern in über 30 Gemeinden und 34 Geistlichen in Verhandlungen wegen ihres Anschlusses an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund. — Neue Anforderungen ergeben an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund durch die Pastoration kleiner versprengter Splitter bis tief nach Asien hinein, auf den Inseln im Atlantischen Ozean. Eine neue evangelisch-lutherische Gemeinde ist in Guatemala in Mittelamerika herangewachsen — kurz, von allen Seiten kommt der Ruf nach geistlicher Betreuung.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund nimmt sich dieser großen Aufgaben zu Schutz und Dienst der deutschen evangelischen Diaspora an. Die deutschen evangelischen Landeskirchen bieten hierzu großzügig Jahr um Jahr ihre Hilfe. Aber zu Bezeugung und Beweis der großen kirchlichen Glaubensgemeinschaft mit den deutschen Evangelischen in aller Welt müssen auch die deutschen evangelischen Gemeinden in den Kreis der Helfenden treten. Kein deutscher Stamm und keine deutsche Landeskirche, die nicht an dieser deutschen evangelischen Diaspora in allen Ländern mit Gliedern

des Volksstammes oder der Gemeinden Teil hätte. Darum gilt hier in besonderer Weise das Wort
 Einer trage des Andern Last.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 746 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 22. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Kiel, den 15. Februar 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Lätare — 26. März 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, sowie zur Förderung und Gründung Evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C 747 (Dez. II).

Carstensen.

Nr. 23. Kirchensteuerpfändungen von Lehrpersonen.

Kiel, den 11. Februar 1933.

Wir haben uns mit der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig wegen der 3. Zt. wiederholt erforderlich gewordenen Gehaltspfändungen bei Lehrpersonen ins Benehmen gesetzt. Auf Grund dieser Verhandlungen ist von der Regierung nachstehende Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht, die wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bringen mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren.

„An

die Herren Schulräte im Haupt- und Nebenamt.

In letzter Zeit sind wiederholt Gehaltspfändungen bei Lehrpersonen wegen rückständiger Kirchensteuern notwendig geworden. Um dies zu vermeiden, wird das Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel die Kirchenstellen anweisen, sich in allen Fällen vor einer Pfändung mit dem zuständigen Herrn Schulrat in Verbindung zu setzen. Die Herren Schulräte werden ergebenst ersucht, auf

die Lehrpersonen einzuwirken, ihren Verpflichtungen freiwillig nachzukommen. Wir würden es im allgemeinen Interesse bedauern, wenn trotzdem noch Pfändungen nötig werden müßten."

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 378 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 24. Missionslehrgang für Pastoren.

Kiel, den 11. Februar 1933.

In der Zeit vom 25.—28. April 1933 findet in Hamburg ein Missionslehrgang für Pastoren statt, der in Verbindung mit Instituten der Hamburgischen Universität veranstaltet und von der Schleswig-Holsteinischen Missionskonferenz unterstützt wird.

Die Teilnehmergebühr beträgt 2 *RM*; Freiquartiere stehen zur Verfügung. Die Verpflegung kann zu billigem Preis im Hamburger Studentenhaus erfolgen. Nähere Anfragen sind an den Vorsitzenden der Schleswig-Holsteinischen Missionskonferenz, Herrn Pastor E. Schröder in Altona-Othmarschen, zu richten.

Wir weisen die Herren Geistlichen der Landeskirche auf diesen Lehrgang empfehlend hin. Beihilfen können von uns nicht gewährt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 221 II (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 25. Das Potsdamsche Große Waisenhaus.

Kiel, den 11. Februar 1933.

Wir sind um Abdruck folgender Bekanntmachung gebeten worden:

Das „Potsdamsche Große Waisenhaus“, das 1724 gegründete ehemalige „Königliche Militär-Waisenhaus“, ein Erziehungsheim von christlichem, rein evangelischem Charakter für Knaben und Mädchen von 4—15 Jahren, nimmt außer Waisen und Halbwaisen von Kriegsteilnehmern neuerdings auch Beamtenwaisen und in besonderen Fällen auch Kinder auf, deren Väter noch leben, ihnen aber an ihrem Wohnort nicht die gewünschte Ausbildung zuteil werden lassen können, z. B. Kinder von Lehrern, Forst-, Verkehrs- und Sicherheitsbeamten auf dem Lande.

Die achttufige Anstaltsschule ist „mittlere Schule“ mit gutem Elementarunterricht und vielen wahlfreien Kursen in wissenschaftlichen und technischen Fächern. Für schwächer Begabte Förderklasse mit vereinfachtem Lehrplan, für Gutbegabte Möglichkeit des Übergangs in eine städtische höhere Schule. Solche Schüler wohnen in dem der Anstalt angeschlossenen Schülerheim. In dieses werden auch von auswärts kommende geeignete Schüler höherer Lehranstalten aufgenommen. Vollständige Beköstigung, Bekleidung, Unterricht und alle Lehrmittel, eigener Arzt, Anstaltlazarett. Unterhaltsatz: Für Voll- und Halbwaisen sämtliche Renten und Waisenbezüge, mindestens aber 50 *RM* monatlich, für andere Kinder über 6 Jahr 57 *RM*, von 4 und 5 Jahren 36 *RM*. Bei Besuch von höheren Schulen ist auch das Schulgeld zu zahlen.

Meldungen und Anfragen an Direktion oder Pfarramt des Potsdamschen Großen Waisenhauses.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 355 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 26. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Der preußische evangelische Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 und sein Einfluß auf das bisher geltende Staatskirchenrecht in Preußen“ von Dr. jur. Helmut Engelhard. 1932. Verlag: Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz. Preis der Broschüre: 2,— RM.

2. „Passionsbüchlein“, herausgegeben vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh. 1932. Verlag von C. Bertelsmann, Gütersloh. Preis 1 Stück 0,30 RM, bei Mehrbezug weitere Ermäßigungen bis zum Preise von je 0,21 RM bei 500 Stück.

Personalien.

Präsentiert: für die I. Pfarrstelle in Bad Odesloe

1. der Pastor Sievers=Schönkirchen,
2. „ „ Robold=Giefau,
3. „ „ Ruthe=St. Margarethen.

Bestätigt: am 10. Februar 1933 die Wahl des Pastors Hans Jäger — bisher in Dörschlag — zum Pastor der Kirchengemeinde Bovenau.